

Sachgebiet: Verwaltungsverfahrensrecht

ID: Lfd. Nr. 20/98 (Zusammenhang zu lfd. Nr. 4/98)

Gericht: BayVGH

Datum der Verkündung: 16. März 1998

Aktenzeichen: 20 ZB 98.342

Rechtsquellen:

§ 36 Abs. 4 S. 1 BBahnG; § 32 Abs. 2 und 3 VwVfG; § 60 Abs. 2 und 3 VwGO;

Stichworte:

Präklusion; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;

Leitsätze:

Bei unverschuldeter Fristversäumnis und zur Vermeidung ungewöhnlicher Härten kann gegen die Versäumnis der Einwendungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. § 32 VwVG setzt (ebenso wie § 60 VwGO) einem Wiedereinsetzungsbegehren in den Absätzen 2 und 3 aber enge Grenzen.

Beschluß:

- 20 ZB 98.342 - Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
- AN 20 K 92.1928 -

In der Verwaltungsstreitsache

----- - Klägerin -

bevollmächtigt

Rechtsanwälte _ _ _

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt, _ _ _ _ - Beklagte -

beigeladen:

Deutsche Bahn AG

Regionalbereich _ _ _ _

wegen

Planfeststellung, Überholungs-Gleis Bahnhof R.dorf,

hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen

Verwaltungsgerichts Ansbach vom 18. November 1997, erläßt der Bayerische

Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Reiland, den Richter am

Verwaltungsgerichtshof Heldwein, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Guttenberger,

ohne mündliche Verhandlung am 16. März 1998

folgenden Beschluß:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert des Antragsverfahrens wird auf 10.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Der Senat ist einstimmig der Auffassung, daß der Antrag abzulehnen ist, weil Gründe für die Zulassung der Berufung nicht gegeben sind; eine Begründung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich (§ 124 a Abs. 2 Satz 2 VwGO). Die Bedeutung der Sache gibt indessen Anlaß, auf folgendes, hinzuweisen:

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 18. November 1997, an das der Senat auch hinsichtlich der Zuständigkeit nach § 48 Abs. 1 Nr. 7 VwGO gebunden ist (§ 17 a Abs. 5 GVG), bestehen nicht. Zwischen den Verfahrensbeteiligten steht unstrittig fest, daß in R.dorf, am Wohnort der Klägerin, am 14. Februar 1992 die Bekanntmachung der Auslegung der Pläne "für den Bau des zusätzlichen Überholungsgleises im Bahnhof R.dorf erfolgte. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausgeschlossen sind. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich durch Aushang an der Gemeindefibel (vgl. das dies bestätigende Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 8.7.1992). Die Pläne sind im Zeitraum vom 24. Februar bis 22. März 1992 zur Einsichtnahme ausgelegt worden. Diese erfaßten in räumlicher Hinsicht die Neubaumaßnahme in zutreffender Weise; die Baumaßnahmen gelangten zwischen den Grenzen des Planfeststellungsbeschlusses zur Ausführung (Planfeststellungsgrenze bei Bahn-km 12,900). Darüber hinausgehende (zeitgleiche) Arbeiten bis Bahn-km 13,100 (vor dem Anwesen der Klägerin) stellten Arbeiten zum Unterhalt eines Fernmeldekabels der Beigeladenen dar, ohne sich auf das planfestgestellte Vorhaben zu beziehen. Die Klägerin erhob innerhalb der Einwendungsfrist (wie auch im weiteren Verlauf des Antragsverfahrens) keine Einwendungen.

Die Klägerin ist damit mit Einwendungen gegen die planfestgestellte Baumaßnahme Überholungs-Gleis im Bahnhof R.dorf präkludiert, § 36 Abs. 4 Satz 1 BBahnG (in der Änderungsfassung vom 28.6.1990, BGBl S. 1221). Diese Vorschrift beinhaltet eine materielle (echte) Präklusion mit der Folge, daß der Betroffene mit Abwehransprüchen oder Einwendungen auch im (weiteren) gerichtlichen Verfahren (BVerwG vom 12.2.1996, NVwZ 1997, 171) ausgeschlossen ist (eine Klage somit als unzulässig, zumindest aber als unbegründet der Abweisung unterliegt). Die materielle Einwendungs-Nebenwirkungspräklusion nach § 36 Abs. 4 Satz 1 BBahnG (wie nunmehr auch nach § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG) ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfGE 61,82/109 ff; BVerwGE 60,297; BVerwG vom 23.4.1997, DVBl 1997, 1119; vom 24.5.1996, NVwZ 1997, 489).

Doch kann bei unverschuldeter Fristversäumnis und zur Vermeidung ungewöhnlicher Härten gegen die Versäumnis der Einwendungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (BVerwG vom 24.5.1996, a.a.O.). Das Vorbringen der Klägerin, von einem Gemeindebeamten von der Erhebung von Einwendungen abgehalten worden zu sein, wäre ggf. unter diesem Gesichtspunkt zu würdigen. § 32 VwVfG setzt (ebenso wie § 60 VwGO) einem Wiedereinsetzungsbegehren in den Absätzen 2 und 3 aber enge Grenzen. Geht man davon aus, daß die Klägerin - wie andere Betroffene mit verfristeten Einwendungen - bereits während des

Verwaltungsverfahren von der Präklusion weiterer Einwendungen Kenntnis erlangt hatte, ist eine Wiedereinsetzung wegen der längst abgelaufenen Wiedereinsetzungsfrist nicht mehr möglich. Will man bezüglich der Kenntnisnahme (vom Eintritt der Präklusion) auf den Schriftsatz der Beklagten im Klageverfahren vom 11. Juni 1993 abstellen, so kann eine Wiedereinsetzung nach erfolgter Planfeststellung allenfalls noch mit dem Ziel verfolgt werden, den Planfeststellungsbeschuß um nachträgliche Schutzauflagen zu ergänzen (BVerwGE 66, 99/105). Dies alles würde aber voraussetzen, daß wiederum fristgerecht ein entsprechender Wiedereinsetzungsantrag im Klageverfahren gestellt worden wäre; doch fehlt es auch hieran unstreitig.

2. Den Fragen über den Eintritt der Präklusion kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Eine ausreichende höchstrichterliche Klärung hierzu - auch im Zusammenhang mit einer bahnrechtlichen Planfeststellung - ist bereits erfolgt (vgl. BVerwG vom 23.4.1997, a.a.O.).

3. Angesichts der Ausführungen unter 1. kann die Rechtssache keine besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten aufweisen (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Der Hinweis auf die (sicherlich gegebene) Fülle des Streitstoffes verfängt nicht, da das Gericht hierzu angesichts der eingetretenen Einwendungspräklusion schon aus Verfahrensgründen nicht durchzudringen vermag.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Streitwert: § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dr Reiland, Heldwein, Guttenberger